

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁵³

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1999

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 99	Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung FNA: 224-2	1754
4. 8. 99	Neufassung der Düngemittelverordnung FNA: 7820-6	1758
26. 7. 99	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien FNA: neu: 2030-11-47-46	1813
26. 7. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien FNA: neu: 2030-14-107	1814

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1815
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1815

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Vom 8. Juli 1999

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der seit dem 22. Oktober 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 86 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 914),
5. den am 22. Oktober 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162).

Bonn, den 8. Juli 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Erster Abschnitt Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt.

(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen. Der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen ist auf Vorschlag des Bundesministers des Innern zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Eintragung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Landesregierung regelt das Antragsrecht durch Rechtsverordnung. Sie kann diese Befugnis auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

§ 4

(1) Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

§ 5

(2) Die Einleitung der Eintragung eines Gegenstandes in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ ist öffentlich bekanntzumachen.

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) von eingetragenen Kulturgut entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister des Innern einen von ihm zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen wird auf Vorschlag des Bundesrates und zwei weitere Sachverständige auf Vorschlag des Landes berufen, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen und von den obersten Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern führt ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.

§ 7

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen und haben sich die Umstände wesentlich verändert, so kann der Eigentümer bei der obersten Landesbehörde die Löschung beantragen.

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 6 bekanntzumachen sowie den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

§ 8

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der dem § 1 Abs. 3 entsprechenden Steuervorteile hinzuwirken.

§ 9

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich der

obersten Landesbehörde Mitteilung zu machen, die dem Bundesminister des Innern davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der bisherige und der neue Besitzer verpflichtet.

(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis dieses Landes über.

Zweiter Abschnitt Archivgut

§ 10

(1) Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen. Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial.

(3) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Über die Eintragung des Archivgutes in das Verzeichnis (§ 10 Abs. 1) entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung auch das Bundesarchiv zu hören.

§ 12

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 10 Abs. 1) eines in ein Verzeichnis eingetragenen Archivgutes entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie dem Bundesminister des Innern und der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so ist auch ihm die Entscheidung mitzuteilen.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut (§ 10) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes führt oder vermittelt, hat dies dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den,

der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) § 9 gilt entsprechend.

§ 15

Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dritter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

(1) Wer

- a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
- b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 11) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Kulturgut oder Archivgut, auf das sich die Straftat bezieht, kann eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 17

Ordnungswidrig handelt, wer seine Mitteilungspflicht nach den §§ 9 oder 14 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vierter Abschnitt Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 18

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut keine Anwendung, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

§ 19

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Geneh-

migung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

(2) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihrem Eigentum stehende Kunstwerke und anderes Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes zur Aufnahme in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die oberste Landesbehörde nach diesem Gesetz.

§ 20

(1) Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer Ausstellung im Bundesgebiet ausgeliehen werden, so kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Bei Ausstellungen, die vom Bund oder einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen werden, entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Zusage.

(2) Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich und unter Gebrauch der Worte „Rechtsverbindliche Rückgabezusage“ zu erteilen. Sie kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

(3) Die Zusage bewirkt, daß dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen.

(4) Bis zur Rückgabe an den Verleiher sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig.

§ 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 2 Abs. 2, der §§ 4, 5, 6, 9 Abs. 3, des

§ 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und des § 22 Abs. 4 zu erlassen.

§ 22

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Die Ausfuhr der Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in die nach diesem Gesetz aufzustellenden Verzeichnisse entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke bleiben in Kraft, bis sie durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzustellenden Verzeichnisse ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei der obersten Landesbehörde stellen. § 2 gilt in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechend.

(5) Die Ausfuhr des nach dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz – vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 23 S. 191) registrierten Kulturguts bleibt genehmigungspflichtig, bis über seine Eintragung in das nach diesem Gesetz zu führende „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und national wertvoller Archive“ entschieden worden ist. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

(weggefallen)

§ 24

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Düngemittelverordnung

Vom 4. August 1999

Auf Grund des Artikels 3a der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1670) wird nachstehend der Wortlaut der Düngemittelverordnung in der seit dem 13. Mai 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450),
 2. die am 30. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 93),
 3. den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
 4. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156),
 5. den am 26. August 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060),
 6. den am 30. Dezember 1995 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056),
 7. den am 24. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835),
 8. den teils am 1. September 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1998 (BGBl. I S. 2506, 3127),
 9. den am 13. Mai 1999 in Kraft getretenen Artikel 1a der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 856).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885),
 - zu 2. des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134),
 - zu 3. des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist,
 - zu 5. des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 6 und 9a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 durch Artikel 4 Nr. 4 und § 9 durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind,
 - zu 6. des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind,
 - zu 7. des § 1a Abs. 3, des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 2, die §§ 3 und 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 11 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind sowie
 - zu 8. des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, die §§ 3, 4 Abs. 1 und § 11 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind,
 - zu 9. des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind.

Bonn, den 4. August 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

Düngemittelverordnung*)**§ 1****Zulassung von
Düngemitteltypen sowie Anforderungen
an Düngemittel, Natur- und Hilfsstoffe**

(1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen.

(2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen

unbedenklich sind.

(3) Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff Klärschlamm enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Ausgangsstoffe die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung einhalten und durch die weitere Aufbereitung keine Erhöhung der Schadstoffgehalte erfolgt. Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff sonstige Bioabfälle enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Bioabfälle nach den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die landbauliche Verwertung geeignet sind. Die sonstigen Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

(4) Die Zulassung der in Anlage 1 Abschnitt 3a festgelegten Düngemitteltypen endet zum 31. Oktober 1999.

(5) Stoffe, die

1. im Trockenrückstand einen Nährstoffgehalt von insgesamt mehr als 0,5 % Stickstoff, 0,3 % Phosphat oder 0,5 % Kaliumoxid aufweisen und die nicht nur in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials oder in geschlossenen Systemen eingesetzt werden oder
2. bei einer Aufbringung in praxisüblichen Mengen zu einer jährlichen Nährstoffzufuhr von mehr als 30 kg Stickstoff, 20 kg Phosphat, 30 kg Kaliumoxid oder 100 kg basisch wirksames Calciumoxid je Hektar führen würden,

dürfen nicht als Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 2**Kennzeichnung von Düngemitteln, die
einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen**

(1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gekennzeichnet sind.

(2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.

(3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ gekennzeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.

(4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(5) Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole verwendet worden sein:

Stickstoff	N
Phosphat	P ₂ O ₅
Kaliumoxid	K ₂ O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	CaCO ₃
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃
Natrium	Na
Schwefel	S
Bor	B
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 18 S. 25).

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

$$\text{P}_2\text{O}_5 \quad \times 0,436 = \text{P (Phosphor)}$$

$$\text{K}_2\text{O} \quad \times 0,83 = \text{K (Kalium)}$$

$$\text{CaO} \quad \times 0,715 = \text{Ca}$$

$$\text{CaCO}_3 \quad \times 0,4 = \text{Ca}$$

$$\text{MgO} \quad \times 0,6 = \text{Mg}$$

$$\text{MgCO}_3 \quad \times 0,288 = \text{Mg}$$

(6) Werden die Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist.

(7) Werden Düngemittel, die nicht nur Spurennährstoffe enthalten und für die eine Verpackung nicht vorgeschrieben ist, in Teilmengen von nicht mehr als 25 kg aus einer gekennzeichneten Partie abgegeben, so ist eine Kennzeichnung entbehrlich. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung von Düngemitteln, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, ausgenommen Wirtschaftsdünger, dürfen zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zweckbestimmung und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 4

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

(1) Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, Wirtschaftsdünger nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes und Torf (Natur- und Hilfsstoffe) dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sind. Weitere Angaben sind zulässig. Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, daß sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können. Die Kennzeichnung ist bei Wirtschaftsdüngern nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(2) Enthält die Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen Angaben über Nährstoffgehalte, so müssen sie in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 bis 6 und den §§ 3 und 4 müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich lesbar sein; andere Sprachen

dürfen zusätzlich verwendet sein. Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht sind, müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. Andernfalls müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der Ware beigefügt ist.

(2) Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Solange Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 2 Nr. 1.1 – bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte – sowie die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.4, für Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3a auch die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1.5, gemacht sind. Werden Natur- und Hilfsstoffe schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot von den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben die dort in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Angaben gemacht sind.

(5) Bei nicht als EG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln und bei Natur- und Hilfsstoffen, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 4 aufgeführten Toleranzen festgesetzt. Sind in Anlage 1 keine Höchstgehalte für typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten festgesetzt, so dürfen die angegebenen Gehalte für Düngemittel der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 auch über die nach Satz 1 festgesetzten Toleranzen hinaus überschritten werden. Andere Toleranzen werden nicht eingeräumt.

(2) Die Toleranzen gelten nicht für in Anlage 1 festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 7

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1

Spalte 6 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Düngemittel oder
b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Natur- oder Hilfsstoffe
in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 7 Düngemittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Düngemittel oder Stoffe in den Verkehr bringt.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Düngemittel der Typen „Ammonsulfat-Harnstoff“, „Magnesium-Schwefeldünger“, „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“ sowie Wirtschaftsdünger, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

Düngemitteltypen

Vorbemerkungen

- 1) Im Sinne dieser Anlage ist Siebdurchgang der Feinheitgrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze.
- 2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs „Ammoniumnitrat“, die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
 2. den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.
- 3) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen darf
- a) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel,
 - b) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 4 ein Gehalt an Natrium
- angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt, auch durch Zugeben von Sekundärnährstoffen bei der Herstellung erreicht ist:
- 2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
2,2 % Natrium,
2 % Schwefel.
- Dabei müssen angegeben sein:
- a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
 - b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit ...“ sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt sein.
- 4) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen dürfen Düngemittel des Abschnitts 1 Nr. 1, des Abschnitts 2 Nr. 1 bis 3, des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A mit einem Anteil an Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff von mindestens 40 % am Gesamtstickstoffgehalt Nitrifikationshemmstoffe wie folgt enthalten:

Nitrifikationshemmstoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gehalt Ammonium-, Carbamid- oder Cyanamidstickstoff
1	2
1. Dicyandiamid	10
2. Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: 7,7 Ammoniumthiosulfat: 4,8
3. Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol im Verhältnis 15 : 1	2

2. Im Fall einer Angabe nach Nummer 1 muß
- a) die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff (...)“ ergänzt und
 - b) das Düngemittel mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Abschnitt 1

Mineralische Einnährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Vorbemerkung

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.1 Kalkmagnesia-salpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	★
Chilesalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	★
Kalsalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	★ Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein.
Magnesiumnitrat	10 % N 14 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesiumnitrat	★ In Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf als „in Kristallform“ bezeichnet sein.
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	★
1.2 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	★ Das Düngemittel darf als „Schwefelsaures Ammoniak“ bezeichnet sein.
Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	★ Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
1.3 Stickstoff-Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat [Dolomit], Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	★ Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	★

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	14 % N 3 % MgO 6 % Na	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Natrium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium	Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Magnesiumsulfat, Natriumsalze	
1.4 Ammonnitrat-haltiger Ammonsyngenit	13 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff 2 bis 4 % N; Gehalt an Ammoniumstickstoff 10 bis 12 % N; Gehalt an Calcium 10 bis 12 % Ca; Gehalt an Schwefel, als Sulfat, 17 bis 20 % S	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Ammoniumsyngenit als Träger des verzögert wirkenden Ammoniumstickstoffs; Mischen von Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und Calciumsulfathydrat oder Calciumsulfat und Wasser sowie Körnen des zu Ammoniumsingenit reagierenden Gemisches	
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	★ Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden; das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20 % enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben.
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, mindestens 70 % kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	
Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Nitratstickstoff 3 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	★ Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammonsulfat-salpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	★
1.5 Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	★
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1 bis 3 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	★
1.6 Dicyandiamid-haltiger Ammonsulfat-Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2 % N, Carbamidstickstoff 15 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamid-haltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid	
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Carbamid	★
Ammonsulfat-Harnstoff	30 % N 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff; wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret: 0,9 %; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretingehalt 0,2 % nicht überschreitet.
Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	20 % N 8 % CaCO ₃ 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff; Calciumcarbonat; wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret 0,9 %; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretingehalt 0,2 % nicht überschreitet.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.7 Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1 % Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein.
Crotonyliden-diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff, Crotonylidendi-harnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 25 % als Crotonylidendi-harnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N	Crotonylidendi-harnstoff	★ Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Isobutyliden-diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff, Isobutylidendi-harnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 25 % als Isobutylidendi-harnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N	Isobutylidendi-harnstoff	★ Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Harnstoff-Isobutyliden-diharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendi-harnstoff	Isobutylidendi-harnstoff, Carbamid	
Formaldehyd-harnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N	Formaldehydharnstoff	★ Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Harnstoff-Formaldehyd-harnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
Stickstoff-dünger mit Crotonyliden-diharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylidendi-harnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Crotonylidendi-harnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Crotonylidendi-harnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Crotonyliden-diharnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoffdünger mit Isobutylidendiarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Isobutylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Isobutylidendiarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Isobutylidendiarnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Isobutylidendiarnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.
Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.
1.8 Kalksalpeter-Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1 % N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	★ Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein.
Ammoniakwasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10 % beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten“.
Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff- dünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1 % betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeug- nis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekenn- zeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet.
Ammonium- nitrat-Harn- stoff-Lösung	26 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5 %	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Er- zeugnis	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekenn- zeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet.
Kalium-Nitrat- Lösung	9 % N 4 % K ₂ O	Nitratstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure ge- wonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
Magnesium- nitrat-Lösung	6 % N 9 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Er- zeugnis	★
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Calciumnitrat- Suspension	8 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,0 %; Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	durch Suspendieren von Calciumnitrat in Wasser gewon- nenes Erzeugnis	★ Nach der Typenbezeich- nung kann eine der folgenden Angaben stehen: – für das Besprühen von Pflanzen, – zur Herstellung von Nährstofflösungen und Nährstoffsus- pensionen, – für die düngende Bewässerung.
Stickstoff- dünger-Lösung mit Formalde- hydarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens 1/3 als Formaldehydarnstoff; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamid- stickstoff dürfen nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydarn- stoff) x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeug- nis, das Formaldehyd- arnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsal- peter dürfen nicht zugegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff dürfen nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Suspensionen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrat-haltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein. Vom Formaldehydharnstoff ist zusätzlich der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff anzugeben.

2. Phosphatdünger

Vorbemerkung

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1 Superphosphat	16 % P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	★
Konzentriertes Superphosphat	25 % P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	★
Triple-Superphosphat	38 % P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	★
2.2 Glühphosphat	25 % P ₂ O ₅	alkalisch-ammonicitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	★
2.3 Dicalciumphosphat	38 % P ₂ O ₅	alkalisch-ammonicitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fälln mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	★
Dicalciumphosphat mit Magnesium	20 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	alkalisch-ammonicitratlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat, Magnesiumcarbonat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.4 Thomasphosphat	10 % P ₂ O ₅	in 2 % iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	★ Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.
2.5 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20 % P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	★
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	
2.6 Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23 % P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
2.7 Aluminium-Calciumphosphat	30 % P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoncitrat löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	★
2.8 Rohphosphat, gemahlen	23 % P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muß angegeben sein.
Weicherdiges Rohphosphat	25 % P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	★ Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muß angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	
2.9 Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk	14 % P ₂ O ₅ 40 % CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Kalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen	14 % P ₂ O ₅ 40 % CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 98 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
Rohphosphat mit kohlen-saurem Magnesiumkalk	14 % P ₂ O ₅ 30 % CaCO ₃ 15 % MgCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Magnesium bewertet als MgCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
3. Kalidünger					
3.1 Kalirohsalz	10 % K ₂ O 5 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	★

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Angereichertes 18 % K ₂ O Kaliohsalz		wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliohsalz, Kaliumchlorid	★ Der Gehalt an wasser- löslichem Magnesium- oxid darf angegeben sein, wenn er minde- stens 5 % MgO beträgt.
3.2 Kaliumchlorid	37 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kaliohsalzen	★
Kaliumchlorid mit Magnesium	37 % K ₂ O 5 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kaliohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	★
3.3 Kaliumsulfat	47 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat- monohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kie- serit unter Zugabe von Kaliumsulfat	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
	8 % K ₂ O insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
Kaliumsulfat mit Magnesium	22 % K ₂ O 8 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
Kalium-Sulfat- Lösung	6 % K ₂ O 6 % S	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Schwefel bewertet als S	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure ge- wonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.
3.4 Rückstandkali	20 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt; die Art der Kalirück- stände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekenn- zeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten.
Rückstandkali- Suspension	20 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.5 Kaliumhydroxid-Lösung	27 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Vorbemerkung

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.

4.1 Kohlensäurer Kalk (Kohlensäurer Magnesiumkalk)	75 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensäurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.
Kohlensäurer Kalk mit Torfzusatz	65 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter	Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3 %; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen, auch Granu- lieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge- mahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- carbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , minde- stens 5 % beträgt.
Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesium- kalk mit weich- erdigem Roh- phosphat)	65 % CaCO_3 3 % P_2O_5	Calciumcarbonat; mineralsäurelösliches Phosphat; in 2 %iger Ameisen- säure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesium- carbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugeben von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben von weich- erdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- carbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Roh- phosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Ge- halt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO_3 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein; auf einen Gehalt an Kali darf hingewiesen sein, wenn dieser, bewertet als K_2O , mindestens 3 % beträgt.
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65 % CaCO_3 5 % P_2O_5	Calciumcarbonat; alkalisch-ammon- citratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat- lösliches P_2O_5 ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesium- carbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlos- sener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- carbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magne- siumkalk mit Phosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magne- siumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbo- nat der Mindestgehalt an CaCO_3 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zuge- gebenen Phosphate müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)	50 % CaCO ₃ 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid; auch Granulieren des ausgemahlene[n] Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali)	50 % CaCO ₃ 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid; auch Granulieren des ausgemahlene[n] Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel)	65 % CaCO ₃ 2 % S	Calciumcarbonat Schwefel	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %; Schwefel bewertet als S; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.
4.2 Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesium-Branntkalk), (Magnesium-Branntkalk, körnig)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel darf als „Branntkalk, körnig“ oder „Magnesium-Branntkalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Branntkalk mit Schwefel (Magnesium-Branntkalk mit Schwefel)	60 % CaO 2 % S	Calciumoxid; Schwefel	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein; Schwefel bewertet als S	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Branntkalk mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist. Das Düngemittel darf als „Branntkalk, körnig, mit Schwefel“ oder „Magnesium-Branntkalk, körnig, mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.
Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Stückkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.3 Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 80 % bei 2,0 mm; beim ersten Inver- kehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesium- hydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium- Löschkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, be- wertet als MgO, minde- stens 15 % beträgt, zusammen mit dem an- gegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium- oxid als Nährstoff zu- sätzlich angegeben ist.
Mischkalk (Magnesium- Mischkalk)	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens ¼ des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,4 mm, 50 % bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcar- bonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlen- saurem Kalk und Brannkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Misch- kalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, be- wertet als MgO, minde- stens 15 % beträgt, zusammen mit dem an- gegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium- oxid als Nährstoff zu- sätzlich angegeben ist.
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- schlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben	Bei der Angabe der Ge- halte darf auf einen Ge- halt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig“ be- zeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgen- den Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ ge- kennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali)	30 % CaO 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumoxid; in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineral säurelösliches Phosphat und in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineral säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben; Zugeben aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b) und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat“: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.
Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali)	30 % CaO 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumoxid; in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineral säurelösliches Phosphat und in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineral säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben; auch Zugabe aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b), Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat“: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich	Silikate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.
Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali)	30 % CaO 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumoxid; in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; Zugeben aufgeschlossener Phosphate und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Konverterkalk mit Phosphat“: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali)	30 % CaO 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumoxid; in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate, Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Konverterkalk mit Phosphat“: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.
Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm.
4.5 Geflügelkotkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen												
1	2	3	4	5	6												
Kali- Brantkalk (Kali- Magnesium- Brantkalk)	65 % CaO 10 % K ₂ O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Brantkalk und Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kali-Magnesium- Brantkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.												
Rückstand- kalk	a) 30 % CaO	Calciumoxid	a) Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesium- carbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salz- säure, mindestens 15 %	a) Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Pro- duktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbei- tung, oder der Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser oder Klarablauf- wasser kommu- naler Kläranlagen oder Eierschalen aus Eiaufschlag- betrieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrück- stände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>mg/kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Thallium</td> <td>2;</td> </tr> </tbody> </table>		mg/kg	Blei	200	Cadmium	6	Nickel	100	Quecksilber	4	Thallium	2;
	mg/kg																
Blei	200																
Cadmium	6																
Nickel	100																
Quecksilber	4																
Thallium	2;																
	b) 40 % CaO	Calciumoxid	b) Gesamtbasisch wirksame Bestand- teile bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salz- säure, mindestens 15 %	b) Oxide, Sulfate oder Carbonate aus Brikettier- Braunkohlenasche	Höchstgehalt an Bor: 0,05 % wasser- lösliches B. Der Phosphatgehalt muß angegeben sein, wenn er mindestens 1 % P ₂ O ₅ beträgt.												
Carbokalk	45 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirk- same Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlen- dioxid aus Zucker- rübenrohsaft gefällter Niederschlag													

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.6 Magnesium-Gesteinsmehl	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, 65 % bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts	
5. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)					
5.1 Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
Calciumchlorid-Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	★
5.2 Magnesiumsulfat	15 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO,	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O)	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
	11 % S	wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Schwefel bewertet als wasserlöslicher S		
Magnesiumsulfat-Lösung	5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid;	Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
	4 % S	wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Schwefel bewertet als wasserlöslicher Schwefel		
Kieserit	24 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO;	Magnesiumsulfat-Monohydrat	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
	18 % S	wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Schwefel bewertet als wasserlöslicher S		
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat	8 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich;	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
	6 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O;		
	insgesamt 20 %		Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl		
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
Konzentrierter Magnesiumdünger	70 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesium- hydroxid	60 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- tet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	★
5.3 Magnesium- chlorid- Lösung	8 % Mg	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	★
Magnesium- dünger- Suspension	15 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- tet als Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt.
Magnesium- hydroxid- Suspension	24 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- tet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	★
5.4 Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrie- herkünften	★
Elementarer Schwefel	80 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- und Industrie- herkünften, auch Zugeben gesundheit- lich unbedenklicher Formulierungshilfsstoffe	
Calciumsulfat	14 % S 18 % Ca	Schwefel; Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm	Calciumsulfat in ver- schiedenen Hydrat- ionsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	★ Die Angabe des Calciumgehalts ist wahrfrei.
Schwefel- Magnesium- dünger	6 % S 6 % MgO	Schwefel; Gesamt- Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S; Magnesium bewert- tet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitse- influß	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- und Industrie- herkünften, auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge- mahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt.

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
- 2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.
- 3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

Tabelle 1
Stickstoffformen

1. Gesamtstickstoff	4. Carbamidstickstoff	7. Formaldehydharnstoff
2. Nitratstickstoff	5. Cyanamidstickstoff	8. Isobutylidendiharnstoff
3. Ammoniumstickstoff	6. Crotonylidendiharnstoff	9. Dicyandiamidstickstoff

Tabelle 2
Phosphatlöslichkeiten
(Angabe als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineralsäurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2% iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2% iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2% iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2% iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P_2O_5

Tabelle 3
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾		2		Thomasphosphat, Glühphosphat,
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾		1; 3		Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat	„mit Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	„mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
Aluminiumcalciumphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	„mit Glühphosphat“	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	„mit Thomasphosphat“	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	„mit weicherdigem Rohphosphat“	8		andere Phosphatarten

1) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten.

2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

3) Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Tabelle 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ erfüllen, gilt Tabelle 3.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P_2O_5		2		Thomasphosphat, Glühphosphat,
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P_2O_5		1; 3		Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	„mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil“	9	Löslichkeit 1: 2 %	andere Phosphatarten
Thomasphosphat, Konverterkalk mit Phosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Dicalciumphosphat	„mit Dicalciumphosphat“	5		andere Phosphatarten

Tabelle 5
Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1. NPK-Dünger					
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8			
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9			
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehyd-harnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein, bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger, teilweise umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; die Stickstoffformen 6 bis 9 dürfen nur im nicht kunststoffumhüllten Anteil enthalten sein; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz, mindestens 25 % des Produkts müssen umhüllt sein	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger mit umhülltem Stickstoff	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; mindestens 50 % des Gesamtstickstoffs müssen als umhüllter Stickstoff enthalten sein;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des Stickstoffs mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Die Gehalte der Stickstoffformen 2 bis 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein.
	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
NPK-Dünger, verkapselt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
NPK-Dünger-Lösung	2 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026;	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 20 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
NPK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026;	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugabe von kohlensaurem Magnesiumkalk	
	4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O 2 % MgO 10 % CaCO ₃ insgesamt 35 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2. NP-Dünger					
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8			
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydiarnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger-Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	insgesamt 18 %				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3. NK-Dünger					
NK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10 % beträgt.
	5 % K ₂ O 2 % MgO insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid			
NK-Dünger-Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
	5 % K ₂ O insgesamt 15 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
4. PK-Dünger					
PK-Dünger	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgang nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
PK-Dünger mit kohlen-saurem Kalk	10 % P ₂ O ₅ 10 % K ₂ O 40 % CaCO ₃	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8 wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4; Kalk bewertet als CaCO ₃	durch Mischen ge- wonener PK-Dünger, Zugeben von kohlen- saurem Kalk, auch aus Meeresalgen	
PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O P ₂ O ₅ und K ₂ O insgesamt 18 % 10 % CaO	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 5, 6 oder 10 wasserlösliches Kaliumoxid Calciumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4; Kalk bewertet als CaO	durch Mischen ge- wonenes Erzeugnis, Zugeben von Konverter- kalk oder Hüttenkalk, auch Zugabe von Konverterkalk mit Phosphat oder Hütten- kalk mit Phosphat	
PK-Dünger- Lösung	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser ge- wonenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
PK-Dünger- Suspension	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★
PK-Dünger- Suspension mit kohlen-saurem Magnesiumkalk	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O 2 % MgO 10 % CaCO ₃ insgesamt 35 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von kohlen-saurem Magnesiumkalk	

Abschnitt 3

Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.
- 2) Der Chromgehalt darf 0,3 % nicht überschreiten; Chrom (VI) darf nicht enthalten sein.
- 3) Rizinussschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinussschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer Stickstoffdünger	5 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.
Knochenmehl, entfettet	3 % N 12 % P ₂ O ₅	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4 %	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugeben von Blut	
Knochenmehl, entleimt	28 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2 %	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organischer NPK-Dünger	4 % N 3 % P ₂ O ₅ 2 % K ₂ O insgesamt 15 %	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten a) von Guano b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Organischer NP-Dünger	3 % N 3 % P ₂ O ₅ insgesamt 9 %	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylidendi-harnstoff, Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Phosphatdünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger muß angegeben sein.
Organisch-mineralischer NK-Dünger	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 10 %	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Kalidünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % N	organische Substanz; Gesamtstickstoff	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	
Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	
Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % N 1 % P ₂ O ₅	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen						
1	2	3	4	5	6						
Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O	organische Substanz; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel							
Organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle	25 % organische Substanz 8 % N 3 % P ₂ O ₅ 6 % K ₂ O	organische Substanz; Gesamtstickstoff, organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 30 % des angegebenen Stickstoffs organisch gebundener Stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Gülle durch Entwässern und Trocknen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Die Art der verwendeten Gülle- und Mineraldünger muß angegeben sein; das Düngemittel darf keine keimfähigen Samenkörner enthalten; es dürfen nur unbedenkliche Produktionshilfsmittel verwendet werden; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">mg/kg</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Zink</td> <td>750</td> </tr> </table>	mg/kg		Kupfer	200	Zink	750
mg/kg											
Kupfer	200										
Zink	750										
Organisch-mineralische NPK-Dünger-Suspension	4 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.						
Organische Stickstoffdünger-Lösung	9 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.						
Organisch-mineralische Stickstoffdünger-Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5 % N	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.						

Abschnitt 3a
Sekundärrohstoffdünger

Vorbemerkungen

- 1) Für Düngemittel, die den festgelegten Düngemitteltypen dieses Abschnitts entsprechen, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
 - a) Unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von 0,5 vom Hundert, Steine über 5 mm Siebdurchgang von 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten.
 - b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein.
- 2) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“.
- 3) Zur Aufbereitung als Düngemittel dürfen nur die nach Spalte 5 genannten Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wenn ihre Zugabe jeweils einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen erbringt. Die in Spalte 5 dieses Abschnitts genannten Stoffe dürfen nicht zur Herstellung eines Düngemittels nach Abschnitt 3 verwandt werden.
- 4) Stoffe mit einem Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff von mehr als 30 zu 1 sind vor dem Aufbereiten zu Düngemitteln zu kompostieren oder anaerob zu behandeln, wenn auf eine Stickstoffwirkung hingewiesen werden soll und sie nicht nur zur Verwertung als Mulchmaterial bestimmt sind.
- 5) Düngemittel dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
 - a) mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 vom Hundert, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 vom Hundert, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
 - b) mit dem Gehalt an wasserlöslichem Kaliumoxid, wenn er weniger als 70 vom Hundert des Gesamtgehaltes an Kaliumoxid beträgt;
 - c) mit dem Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 15 vom Hundert beträgt;
 - d) mit dem Gehalt an Kupfer oder Zink, wenn er mindestens 0,01 vom Hundert beträgt;
 - e) mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
 - f) mit den beim Aufbereiten nach Spalte 5 verwendeten Stoffen in absteigender Reihenfolge ihrer eingesetzten Mengen; bei Mengenanteilen über 5 vom Hundert unter Angabe ihres anteiligen Vom-Hundert-Wertes; bei Wirtschaftsdüngern auch Angabe der Tierart;
 - g) mit sachgerechten Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, insbesondere zu Stickstoff, Stabilität der Produkteigenschaften und sachgerechten Lagerung;
 - h) mit Angaben zu Anwendungs- und Mengenbeschränkungen, die sich aus anderen düngemittelrechtlichen oder aus abfallrechtlichen Vorschriften ergeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-Dünger	1,5 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Filtrationsrückstände aus Brauereien, b) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, c) Borsten- und Hornabfälle, d) Feder- und Federmehl- abfälle, e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, f) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e und f, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅ insgesamt 1,5 %	Gesamtstickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Gehalt an Trockenrückstand mehr als 10 %	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkepalten-der Enzyme, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe, e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, f) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e bis f, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben e und f	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben.
Organischer NP-Dünger – flüssig	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Gehalt an Trockenrückstand höchstens 10 %	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Schlamm aus Gelatineproduktion	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert
Organischer PK-Dünger	0,3 % P ₂ O ₅ 0,5 % K ₂ O insgesamt 1,5 %	Gesamtposphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NPK-Dünger	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅ 0,5 % K ₂ O insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff; Gesamtposphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausscheidungen aus nicht-landwirtschaftlicher Tierhaltung,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerobe Behandlung,

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NPK-Dünger – flüssig	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅ 0,5 % K ₂ O insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O; Gehalt an Trockenrückstand höchstens 10 %	<p>e) Kartoffelfruchtwasser, f) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärke-spalten-der Enzyme, g) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speise-pilz-erzeugung, h) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, i) pflanzliche Abfälle aus der Garten- und Landschaftspflege, j) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittel-industrie, Handel oder Gewerbe, k) Schlämme aus der Molkereiindustrie, l) Panseninhalte, m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, n) Wirtschaftsdünger, o) pflanzliche Bestandteile des Treibseils; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis l, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben m und n, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben m und n</p> <p>a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlamm-verordnung, b) Kartoffelfruchtwasser, c) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, d) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittel-industrie, Handel oder Gewerbe, e) Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffelverarbeitenden Betrieben, f) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, g) Wirtschaftsdünger;</p>	<p>Buchstabe m: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe n: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben</p> <p>Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, Buchstabe c: Verwendung nur nach anaerober Behandlung, Buchstabe f: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe g: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben</p>

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis e, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben f und g, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben f und g	
Organisch-mineralischer N-Dünger	3 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, b) Filtrationsrückstände aus Brauereien, c) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, d) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis b, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben c und d, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: soweit unbelastet, Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe d: der Typ des Düngemittels ist anzugeben
Organisch-mineralischer P-Dünger	2 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Preßrückstände aus der Gelatineproduktion; Zugabe von Kalk	
Organisch-mineralischer PK-Dünger	3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 8 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: bei Verwendung basisch wirksamer Rückstände ist die Art der Kalkrückstände anzugeben, Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	3 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	a) Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerober Behandlung,

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				e) Kartoffelfrucht- wasser, f) Fermentations- rückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkepal- tender Enzyme, g) abgetragene Pilz- kultursubstrate aus der Speisepilz- erzeugung, h) Bioabfall aus ge- trennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, i) pflanzliche Abfälle aus der Land- schaftspflege, j) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittel- industrie, Handel oder Gewerbe, k) Fischabfälle, l) Braunkohle, m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, n) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2, o) pflanzliche Bestandteile des Treibsel; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis l, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben m und n, auch Mischen unter- einander, jedoch Stoffe nach Buch- stabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben m und n	Buchstabe m: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe n: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben.

Abschnitt 4 Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

- 1) Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muß sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form „als Chelat von ...“ oder „als Komplex von ...“; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Vorbemerkung 2 kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.
- 2) Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt:

1. Chelatbildner

DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED ¹⁾	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze	$C_{21}H_{26}O_6N_2$

2. Sonstige Komplexbildner

HEDPA ¹⁾	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	$C_2H_8O_7P_2$
Ligninsulfonat		
Zitronensäure ¹⁾		

¹⁾ Nicht bei Düngemitteln, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind.

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

1. Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	a) Acker- und Grünland 0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo 0,01 % Zn b) Gartenbau oder Blattdüngung 0,01 % B 0,002 % Co ¹⁾ 0,002 % Cu 0,02 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen	★ Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 muß hingewiesen sein; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes wahlfrei, sofern die in Spalte 2 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt; bei nicht als EG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln gelten die in Spalte 2 Buchstabe a festgelegten Mindestgehalte auch für die Anwendung in der Forstwirtschaft.

¹⁾ Nicht im Gartenbau.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01 % B 0,01 % Fe 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	

B. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Vorbemerkungen

- Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein; das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“
- Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muß angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumborat	7 % B	Bor	1. Bordünger Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandermit	★

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Boräthanolamin	8 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminoäthanol	★
Natriumborat	10 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	★
Borsäure	14 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säuren	★
Bordünger-Lösung	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Bordünger-Suspension	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
2. Kobaltdünger					
Kobaltchelat	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Co in Chelatform	Kobaltchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kobaltsalz	19 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kobaltdünger-Lösung	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobaltchelat in Wasser	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
3. Kupferdünger					
Rückstand-Kupferdünger	2 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm	Höchstgehalt an: Blei 0,3% Zink 3 %; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein.
Düngemittel auf Kupferbasis	5 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat, auch Zugeben von unbedenklichem Trägerstoff	★ Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Kupferchelat	9 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupfersalz	20 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	★
Kupferoxid	70 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxid	★
Kupferoxichlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	★
Kupferoxichlorid-Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	★
Kupferdünger-Lösung	3 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupferchelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
4. Eisendünger					
Eisenchelat	5 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Eisensalz	12 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Eisendünger-Lösung	2 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder einem Eisenchelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Eisendünger-Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1 % Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
5. Mangandünger					
Manganchelat	5 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Rückstand-Mangandünger	10 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mangandünger	17 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	★ Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Mangansalz	17 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansalz (Mn II)	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Manganoxid	40 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Manganoxid	★
Mangandünger-Lösung	3 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Lösen von Mangansalz oder einem Manganchelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
6. Molybdändünger					
Molybdändünger	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	★
Natriummolybdat	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	★
Ammoniummolybdat	50 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Ammoniummolybdat	★
Molybdändünger-Lösung	3 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
7. Zinkdünger					
Zinkchelate	5 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinkchelate; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Zinksalz	15 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Zinkdünger	30 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	★ Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Zinkdünger-Lösung	3 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Lösen von Zinksalz oder einem Zinkchelate in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Zinkoxid	★
----------	---------	------	--	----------	---

8. Spurennährstoff-Mischdünger

Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Spurennährstoffe a) ausschließlich in mineralischer Form 0,2 % B Bor, 0,02 % Co Kobalt, 0,5 % Cu Kupfer, 2 % Fe Eisen, 0,5 % Mn Mangan, 0,02 % Mo Molybdän oder 0,5 % Zn Zink b) in Chelat- oder Komplexform 0,2 % B 0,02 % Co 0,1 % Cu 0,3 % Fe 0,1 % Mn 0,1 % Zn insgesamt mindestens: in fester Form 5 %, in Lösung 2 %	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	★ Der Düngemitteltyp muß je nach Beschaffenheit als „Spurennährstoff-Mischdünger“ oder „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ bezeichnet sein; das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.	
Spurennährstoff-Mischdünger	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 70 % bei 1,6 mm	bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Chelatform, in wasser- und nichtwasserlöslicher Form; auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene n Produkts	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein; Höchstgehalt an Blei 0,1 %.

Anlage 2

(zu §§ 2 und 5 Abs. 4)

**Kennzeichnung von Düngemitteln,
die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen****1. Vorgeschriebene Angaben**

- 1.1 Typenbezeichnung nach Anlage 1 Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in der dort festgelegten Reihenfolge in ganzen Zahlen, bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle, die nicht höher sein dürfen als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2; der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden; die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt;
- 1.2 Art und Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 4; die Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein; Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig; bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;
- 1.3 Gewicht oder Volumen
 - 1.3.1 bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg kann auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben sein;
 - 1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;
 - 1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein;
 - 1.3.4 bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
- 1.4 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.5 die in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

2. Zulässige Angaben

- 2.1 die nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6 zulässigen Angaben;
- 2.2 handelsübliche Warenbezeichnungen;
- 2.3 Angaben zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben;
- 2.4 Marken;
- 2.5 Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen;
- 2.6 sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf; gegebenenfalls Hinweis auf zugegebene Abfälle;
- 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.

2. Besondere Angaben bei

- 2.1 Wirtschaftsdüngern: Art des Düngers, Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Nährstoffgehalte, sachgerechte Anwendung;
- 2.2 Bodenhilfsstoffen: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.3 Kultursubstraten: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart, Salzgehalt;
- 2.4 Pflanzenhilfsmitteln: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.5 Torf: Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad, ungefährender Anteil an organischer Substanz.

Anlage 4
 (zu § 6)

Toleranzen

1. Mineralische Einnährstoffdünger	absolute Werte (Gewichtsprozent)		
	N	MgO	andere Nährstoffe
1.1 Stickstoffdünger			
Kalkmagnesiumsalpeter, Magnesiumnitrat	0,4	0,9	
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4		
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3		
Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5		
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9	
Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	0,8	0,9	0,67 Na
Ammonitrathaltiger Ammonsynogenit	0,6		
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)			
bis 32 %	0,8		
über 32 %	0,6		
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Ammonsulfatsalpeter	0,8		
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0		
Harnstoff	0,4		
Ammonsulfat-Harnstoff	0,5		0,36 S
Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	0,5		0,36 S 3,0 CaCO ₃
Oxamid, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydarnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff, Harnstoff-Formaldehydarnstoff	0,5		
Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff	0,5		
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter- Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff- Lösung, Ammoniakgas	0,6		
Kalium-Nitrat-Lösung	0,6		1,2 K ₂ O
Magnesiumnitrat-Lösung	0,6	0,9	
Calciumnitrat-Suspension	0,4		0,64 Ca
Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydarnstoff	0,4		
Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydarnstoff	0,4		

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.2 Phosphatdünger	absolute Werte (Gewichtsprozent)		
	P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Dicalciumphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO

	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 CaCO ₃
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	0,8		2,0 CaCO ₃ 1,0 MgCO ₃

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozente. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P₂O₅. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.3 Kalidünger	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	K ₂ O	MgO	andere Nährstoffe
Kalirohsalz	1,5	0,9	
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
Kaliumchlorid			
bis 55 %	1,0		
über 55 %	0,5		
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
Kaliumsulfat	0,5		
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9	
Rückstandkali, Rückstandkali-Suspension	1,0		
Kalium-Sulfat-Lösung	1,0		0,36 S
Kaliumhydroxid-Lösung für Chlorid	1,0		0,2 Cl

1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	
Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅

¹⁾ Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

	absolute Werte (Gewichtsprozent)		
	Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	0,36 S
Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Branntkalk mit Schwefel; Branntkalk, körnig, mit Schwefel	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	0,36 S
Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Magnesium-Branntkalk mit Schwefel; Magnesium- Branntkalk, körnig, mit Schwefel	2,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Konverterkalk mit Phosphat und Kali; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Branntkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Rückstandkalk	3,0 CaO		
Carbokalk	3,0 CaCO ₃		
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	

1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)	absolute Werte (Gewichtsprozent)			
	Ca	Mg, MgO	S	andere Nährstoffe
Calciumchlorid	0,64			
Calciumchlorid-Lösung	0,64			
Magnesiumsulfat		0,9 MgO	0,36	
Magnesiumsulfat-Lösung		0,9 MgO	0,36	
Kieserit		0,9 MgO	0,36	
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		1,0 K ₂ O
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9 MgO		
Magnesiumhydroxid		0,9 MgO		
Magnesiumhydroxid-Suspension		0,9 MgO		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension		0,9 MgO		
Elementarer Schwefel			0,36	
Calciumsulfat	0,64		0,36	
Schwefel-Magnesiumdünger	0,64 ¹⁾	0,9 MgO	0,36	

¹⁾ Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

		absolute Werte (Gewichtsprozente)	
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
2. Mineralische Mehrnährstoffdünger			
2.1 für den einzelnen Nährstoff			
Stickstoff		1,1 N	
Phosphat		1,1 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid		1,1 K ₂ O	
2.2 negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:			
NP-Dünger	}	1,5	
NK-Dünger			
PK-Dünger			
NPK-Dünger		1,9	
bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium für Magnesium			0,9 MgO
bei NPK- und PK-Düngern mit kohlensaurem Kalk für Kalk			3,0 CaCO ₃
bei PK-Düngern mit Konverterkalk oder Hüttenkalk für Kalk			3,0 CaO
2.3 für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoffgesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozente; die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden			
2.4 für Chlorid			
			0,2 Cl
3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel ohne Verwendung von organischen Abfällen zur Verwertung			
3.1 organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und organisch-mineralischer Mischdünger			
a) für den einzelnen Nährstoff			
Stickstoff		1,0 N	
Phosphat		2,0 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid		1,0 K ₂ O	
b) negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:			
organische und organisch-mineralische NPK-, NP- und NK-Dünger		2,0	
bei organisch-mineralischem NK-Dünger mit Magnesium für Magnesium			0,9 MgO
3.2 Torfmischdünger und organisch-mineralischer Mischdünger			
a) für den einzelnen Nährstoff			
Stickstoff		0,2 N	
Phosphat		0,2 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid		0,2 K ₂ O	
b) negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens			
		0,5	
3.3 organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle			
		1,0 N	
		1,0 P ₂ O ₅	
		1,0 K ₂ O	
		in vom Hundert des angegebenen Gehaltes	
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
3a Sekundärrohstoffdünger			
Nährstoffgehalte bis 1 %		50	50
Nährstoffgehalte über 1 bis 5 %		30	30
Nährstoffgehalte über 5 %		20	20

4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Gehalt an Spurennährstoffen über 2 %

0,4 Gewichtsprozent

Gehalt an Spurennährstoffen bis 2 %

1/5 des angegebenen Gehalts

5. Toleranzen bei Gehaltsangaben
nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1

absolute Werte (Gewichtsprozent)

Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens folgende Werte:

Ca	0,64
Mg	0,55
MgO	0,9
Na	0,67
S	0,36

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des
Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien**

Vom 26. Juli 1999

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14

- dem Präsidenten des Bundesarchivs,
 - dem Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte
- jeweils für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I. genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1999

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Im Auftrag
Limbach

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des
Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien**

Vom 26. Juli 1999

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. dem Präsidenten des Bundesarchivs,
2. dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt haben. Dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien bleibt die Entscheidung über Widersprüche vorbehalten, wenn der Präsident des Bundesarchivs selbst betroffen ist. In Fällen von Widersprüchen im Zusammenhang mit Abänderungsanträgen bei dienstlichen Beurteilungen entscheidet der Präsident des Bundesarchivs nur für die Beamten der Besoldungsgruppen, für die ihm die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung gemäß der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden ist.

II.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend vom Abschnitt I. in Einzelfällen selbst übernehmen.

III.

Die Anordnung findet Anwendung auf alle Widersprüche, die seit dem 27. Oktober 1998 eingelegt worden sind.

IV.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

V.

Die Anordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1999

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Im Auftrag
Limbach

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 7. 99 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (1. DV LuftGerPV) <small>neu: 96-1-12-3</small>	12 949	(143 4. 8. 99)	5. 8. 99
21. 7. 99 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-1-2-122</small>	13 037	(144 5. 8. 99)	12. 8. 99
21. 7. 99 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-138</small>	13 038	(144 5. 8. 99)	6. 8. 99
21. 7. 99 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) <small>96-1-2-147</small>	13 038	(144 5. 8. 99)	12. 8. 99
22. 7. 99 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mannheim) <small>96-1-2-194</small>	13 039	(144 5. 8. 99)	12. 8. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
7. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission betreffend eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1574/98	L 172/27 8. 7. 99
8. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 174/3 9. 7. 99
8. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1499/1999 der Kommission zur Bestimmung des Umfangs, in dem den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann	L 174/17 9. 7. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
9. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1511/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 175/31	10. 7. 99
9. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1513/1999 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags	L 175/35	10. 7. 99
9. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1514/1999 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 175/38	10. 7. 99
Andere Vorschriften		
6. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1487/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 172/19	8. 7. 99
7. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 172/25	8. 7. 99
7. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1490/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	L 172/32	8. 7. 99
1. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1496/1999 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft anzuwenden sind	L 173/68	9. 7. 99
9. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1506/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 175/7	10. 7. 99
9. 7. 99 Verordnung (EG) Nr. 1512/1999 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im dritten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum) (¹)	L 175/34	10. 7. 99

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.